

No. 317D

13.05.2008

BOFAXE



Einsatz deutscher Soldaten in AWACS-Flugzeugen über der Türkei im Jahr 2003 ist keine „Bündnisroutine“

Autor und Nachfragen

Simone Kumor

Doktorandin und wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht

Nachfragen:

Simone_Kumor@web.de

On the Web

<http://www.ifhv.de>

Focus

Am 7. Mai 2008 entschied das BVerfG im Wege des Organstreitverfahrens, dass der Einsatz deutscher Soldaten in AWACS Flugzeugen über der Türkei im Jahre 2003 der Zustimmung des Bundestages bedurfte und erweiterte so abermals die Rechte des Bundestages bei der Entsendung von deutschen Soldaten in Systeme kollektiver Sicherheit.

Nachdem sich im Februar 2003 die weltpolitische Lage aufgrund der sich zuspitzenden Irakkrise veränderte, konsultierte die Türkei als erstes Mitglied die übrigen Mitgliedstaaten der NATO nach Art. 4 des NATO-Vertrages und bat diese um Hilfe, weil sie um die Unversehrtheit ihres Gebiets fürchtete. Daraufhin ermächtigte der Verteidigungsausschuss der NATO am 19. Februar 2003 die Bündnispartner unter anderem auch dazu, NATO-AWACS Flugzeuge in der Türkei zu stationieren, um so den Luftraum vor etwaigen Angriffen aus irakischem Gebiet abzusichern. Infolge dessen wurden in der Zeit vom 26. Februar – 17. April 2003 etwa 105 Einsätze mit deutscher Beteiligung geflogen.

Sowohl der Entschließungsantrag der FDP-Fraktion vom 20. März 2003, wie auch das Verfahren der Einstweiligen Anordnung (§ 32 BVerfGG) vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vom 22. März 2003, jeweils mit dem Antrag, die Bundesregierung solle ihrer grundgesetzlichen Verpflichtung nachkommen, den Bundestag um seine konstitutive Zustimmung zu bitten, schlugen fehl. Mit dem am 7. Mai 2008 veröffentlichten Urteil jedoch wurde dem Antrag der FDP-Fraktion im Wege eines Organstreitverfahrens (Art. 93 I Nr. 1 GG, §§ 13 NR. 5, 63 ff. BVerfGG) stattgegeben. So wurde entschieden, dass die Bundesregierung für den Einsatz deutscher Soldaten in AWACS-Flugzeugen der NATO – wenn auch nur zur Luftraumüberwachung – über dem Hoheitsgebiet der Türkei im Frühjahr 2003 die Zustimmung des Bundestages hätte einholen müssen.

Im Wesentlichen stützte das Gericht seine Entscheidung zum einen darauf, dass die Reichweite des wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalts angesichts seiner Funktion und Bedeutung nicht restriktiv zu bestimmen sei. Zum anderen stütze es sich darauf, dass in der Situation im Februar 2003 bereits eine Teilnahme der Soldaten an einer bewaffneten Unternehmung im Sinne des Grundgesetzes vorgelegen habe.

So kommt es nach Auffassung des BVerfG nicht darauf an, ob sich die bewaffnete Auseinandersetzung bereits verwirklicht habe, sondern ist es für den grundrechtlichen Begriff des bewaffneten Einsatzes in diesem Sinne bereits ausreichend, wenn nach „einzelnen rechtlichen und tatsächlichen Umständen (...) konkret zu erwarten ist“, dass die entsandten Soldaten in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt werden könnten. Eine bloße Möglichkeit ist hingegen nicht ausreichend. So sind daher hinreichend, greifbare und tatsächliche Anhaltspunkte gefordert, die eine besondere Nähe zum Waffeneinsatz herstellen. Diese sah das BVerfG im vorliegenden Fall darin begründet, dass zum Zeitpunkt des Einsatzes spätestens am 18. März dadurch geprägt war, dass der Beginn der Kampfhandlungen im benachbarten Irak allgemein erwartet wurden und sich u.a. infolgedessen auch die geltenden Einsatzregeln dahingehend änderten, dass auf jedes feindlich erscheinende Flugzeug Waffengewalt angewandt werden durfte.

Das BVerfG ist insoweit nicht der Argumentation der Antragsgegnerin gefolgt, als dass sie auch die Nutzung von AWACS, als nicht mit Waffen ausgestattete Flugzeuge als „bewaffnet“ i.S.d Grundgesetzes ansehe, weil diese trotzdem wichtige Informationen sowie Hilfeleistungen bei der bewaffneten Bekämpfung feindlicher Truppen hätten leisten können.

Im Weiteren ließe sich die Beurteilung als bewaffneter Einsatz allein aus objektiven Gegebenheiten herleiten und nicht aus militärischen Sprachregelungen wie der „Bündnisroutine“.

Trotz des erfreulichen Ausgangs des Verfahrens mit der Stärkung des Parlamentvorbehalts verwundert es doch, warum das BVerfG – gerade wegen der Fülle an Argumenten für das Begehren des Antragstellers – diesen nicht bereits im Verfahren nach § 32 BVerfGG positiv beschied und ihm erst jetzt nachträglich Rechtsschutz gewährt.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Tel: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**